

Artikel 11a

Konzessionen im Wassersektor vergeben durch Vergabestellen an verbundene Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen.

1. Abweichend von Artikel 11 meint „Verbundenes Unternehmen“ zum Zwecke dieses Artikels jene Unternehmen, die
 - (a) direkt oder indirekt abhängig von einem dominanten Einfluss einer Vergabestelle oder einer Anzahl von Vergabestellen, im Sinne des zweiten Paragraphen des Art. 4 dieser Richtlinie;
 - (b) einen dominanten Einfluss auf die Vergabestelle ausüben;
 - (c) gemeinsam mit der Vergabestelle einen dominanten Einfluss eines anderen Unternehmens aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder den Regeln welchen sie unterliegen.
2. Abweichend von Artikel 11 und 15, vorausgesetzt, dass die Bedingungen des Paragraphs 3 gegeben sind, zutreffen, ist diese Richtlinie nicht anwendbar auf Dienstleistungskonzessionen, die vergeben werden:
 - (a) durch eine Vergabestelle, die die Tätigkeit, die in Punkt 3 von Annex III beschrieben ist, ausübt, an ein verbundenes Unternehmen;
 - (b) durch ein Gemeinschaftsunternehmen, das nur von anderen Vergabestellen geschaffen wurde, um die in Punkt 3 Annex III beschriebenen Aktivitäten auszuführen, an ein Unternehmen, das mit einer der Vergabestellen verbunden ist.
3. Absatz 2 ist anzuwenden auf Dienstleistungskonzessionen, vorausgesetzt, dass mindestens 80% des durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens, bezüglich Aktivitäten des Punkt 3 des Annex III, für die vorherigen drei Jahre, aus der Erbringung der Dienstleistungen für Vergabestellen oder andere Unternehmen, mit denen es verbunden ist, stammt.

Wenn die verbundenen Unternehmen andere Aktivitäten als die in Punkt 3 Annex III beschriebenen ausführen, soll es ab 1. Juli 2020 eine Trennung der Aufgaben des Letzteren von anderen Aktivitäten geben; entweder organisatorisch oder wenigstens durch separate Buchhaltung.
4. Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des unter Paragraph 3 genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.
5. In dem Fall, dass mehr als ein Unternehmen mit der Vergabestelle verbunden ist und die selben oder ähnliche Leistungen zur Verfügung stellt, soll die Prozentzahl aus dem Paragraph 3 unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes, stammend aus den

Erbringungen der Dienstleistungen der verbundenen Unternehmen bezüglich der Leistungen in Punkt 3 Annex III, ausgerechnet werden.

6. Abweichend von Artikel 12, ist diese Richtlinie nicht auf Dienstleistungskonzessionen anwendbar, die durch eine Vergabestelle an Gemeinschaftsunternehmen vorgegeben werden, das aus dieser Vergabestelle, weiterer Vergabestellen und einem privaten Unternehmen besteht und mit dem Ziel geschaffen worden ist, Tätigkeiten um Punkt 3 Annex III auszuüben, wenn die Beteiligung des privaten Unternehmens für die Durchführung der Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens aufgrund der Existenz eines exklusiven Rechts, das mindestens drei Jahre vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt wurde, notwendig ist.